



GEMEINDEINFORMATION

Allgemeine Informationen, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Winterdienst

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt

Wir dürfen Sie wieder an den Hecken- und Baumschnitt erinnern. Es ergeht daher unser Aufruf an alle Grundeigentümer:

Bitte schneiden Sie auf die Straße ragende Hecken, Sträucher und Bäume so zurück, dass der Verkehr ungehindert passieren und der Winterdienst seine Arbeit ungestört verrichten kann. Damit sind auch Sie als Grundeigentümer vor Schadensersatzansprüchen eines möglichen Geschädigten geschützt.

Alles, was über die Grundstücksgrenze hinausreicht, ob zu ebener Erde oder auch in der Luft, schon jetzt oder erst unter Schneelast – bitte jetzt kürzen! Andernfalls muss der Bauhof diese Arbeiten kostenpflichtig für Sie übernehmen oder eine professionelle Firma auf Ihre Kosten damit beauftragen.

Winterdienst

Im Zusammenhang mit dem Winterdienst erlauben wir uns auch, Sie an die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 i.d.G.F. zu erinnern. Diese besagt:

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Aus arbeitstechnischen Gründen kommt es vor, dass die Gemeinde bzw. eine beauftragte Firma Flächen räumt und streut, die von Gesetzes wegen eigentlich die Anrainer bzw. Grundeigentümer selbst vom Schnee befreien und streuen müssten.

Bitte wenden

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich hierbei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Verbot von Schneeablagerungen

Nach Schneefällen kommt es immer wieder vor, dass Haus- oder WohnungsbesitzerInnen den Schnee aus ihren Einfahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen ablagern. Dies geschieht meist in der Hoffnung, dass der Schneepflug den privaten Schnee weiterverfrachtet bzw. dieser Schnee ohnehin bald schmilzt, wenn auf diesen Landes- oder Gemeindestraßen Salz gestreut wird. Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine derartige Vorgangsweise verboten ist, weil dadurch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern gefährdet wird. Sollte dadurch ein Unfall passieren, kann es für die VerursacherInnen solcher illegalen Schneeablagerungen sehr teuer werden, da Versicherungen hohe Regressansprüche geltend machen.

Die Gemeinde Wiesing ersucht höflich, diese notwendigen Arbeiten gewissenhaft zu erfüllen.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung
und bleiben Sie gesund!**

Der Bürgermeister:

Alois Aschberger e.h.

Gemeindeinformationen

Das Gemeindeamt Wiesing ist ab **Montag, 23.11.2020**, für den Parteienverkehr wieder zu den bekannten Amtsstunden geöffnet. Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf COVID 19 ersuchen wir Sie jedoch, bevorzugt telefonisch oder per Email Kontakt mit uns aufzunehmen. Nur für dringende und wichtige Angelegenheiten sollte das Gemeindeamt aufgesucht werden, und dann selbstverständlich auch nur unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen (Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes, Einhaltung des Mindestabstandes).

Wir stehen Ihnen auch in dieser schwierigen Zeit selbstverständlich gerne während der Amtsstunden zur Verfügung.

Telefon: 05244 626 23 / Email: gemeinde@wiesing.tirol.gv.at

Die Ausgabe der **Gelben Säcke** erfolgt bis auf weiteres ausnahmslos in der **Sammelstelle in Bradl**.

Die Öffnungszeiten der Sammelstelle in Bradl bleiben vorerst unverändert:

Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr und Freitag 13.00 bis 18.00 (bitte auch hier die Abstandsregeln beachten).

Die Abholung des **Rest- und Biomülls** erfolgt wie gewohnt laut Abfuhrkalender.

Die **Poststelle** bleibt von Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet, Telefon 059 5300 70.